

**Bekanntmachung Nr. 43 / 2021 des Amtes Schenefeld für die
Gemeinde Bokelrehm
(Dorfstraße/Kohlenbek)**

Betr.: Beschluss über die Innenbereichssatzung der Gemeinde Bokelrehm (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Ortslage Bokelrehm“

Die Gemeindevertretung Bokelrehm hat in der Sitzung am 08. März 2021 die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Ortslage Bokelrehm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist in den Anlagen 1 und 2 der amtlichen Bekanntmachung Nr. 43 / 2021 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Bokelrehm farblich abgesetzt und schwarz umrandet dargestellt.

Die Innenbereichssatzung tritt mit Beginn des 07. April 2021 in Kraft.

Alle Interessierten können die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schenefeld, Zimmer 82, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Anmerkung:

Bedingt durch die Pandemie wird um eine vorherige fernmündliche Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04892/8089-0 oder per E-Mail unter info@amt-schenefeld.de gebeten.

Zusätzlich wurde die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ins Internet unter der Adresse „www.amt-schenefeld.de“, Rubrik: „Unsere Gemeinden“, „Gemeinde Bokelrehm“, „Bauleitplanung“, eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Innenbereichssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schenefeld, 30. März 2021

**Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
S *gez. Tabel*
(Tabel)**

**Ausgehängt am 30. März 2021
Abzunehmen am 07. April 2021
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage**

**Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage**

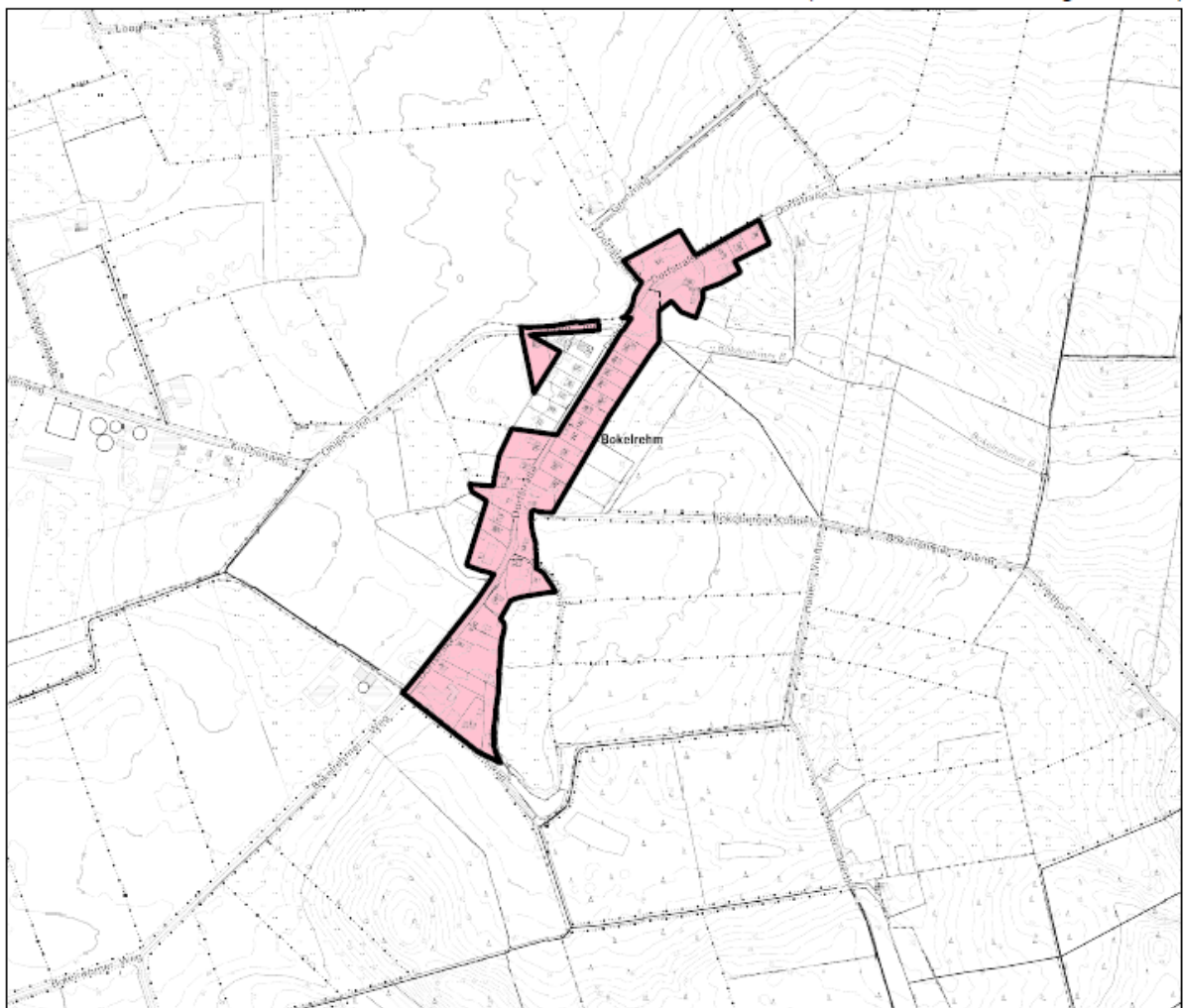
Anlage 1
zur Bekanntmachung Nr. 43 / 2021 des Amtes Schenefeld
für die Gemeinde Bokelrehm
(Dorfstraße/Kohlenbek)

Betr.: Beschluss über die Innenbereichssatzung der Gemeinde Bokelrehm (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Ortslage Bokelrehm“

Plangeltungsbereich:

Übersichtsplan

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2020 (www.LVermGeosh.Schleswig-Holstein.de)



Stand: 16.12.2020

Maßstab 1 : 10.000

Ohne Maßstab !

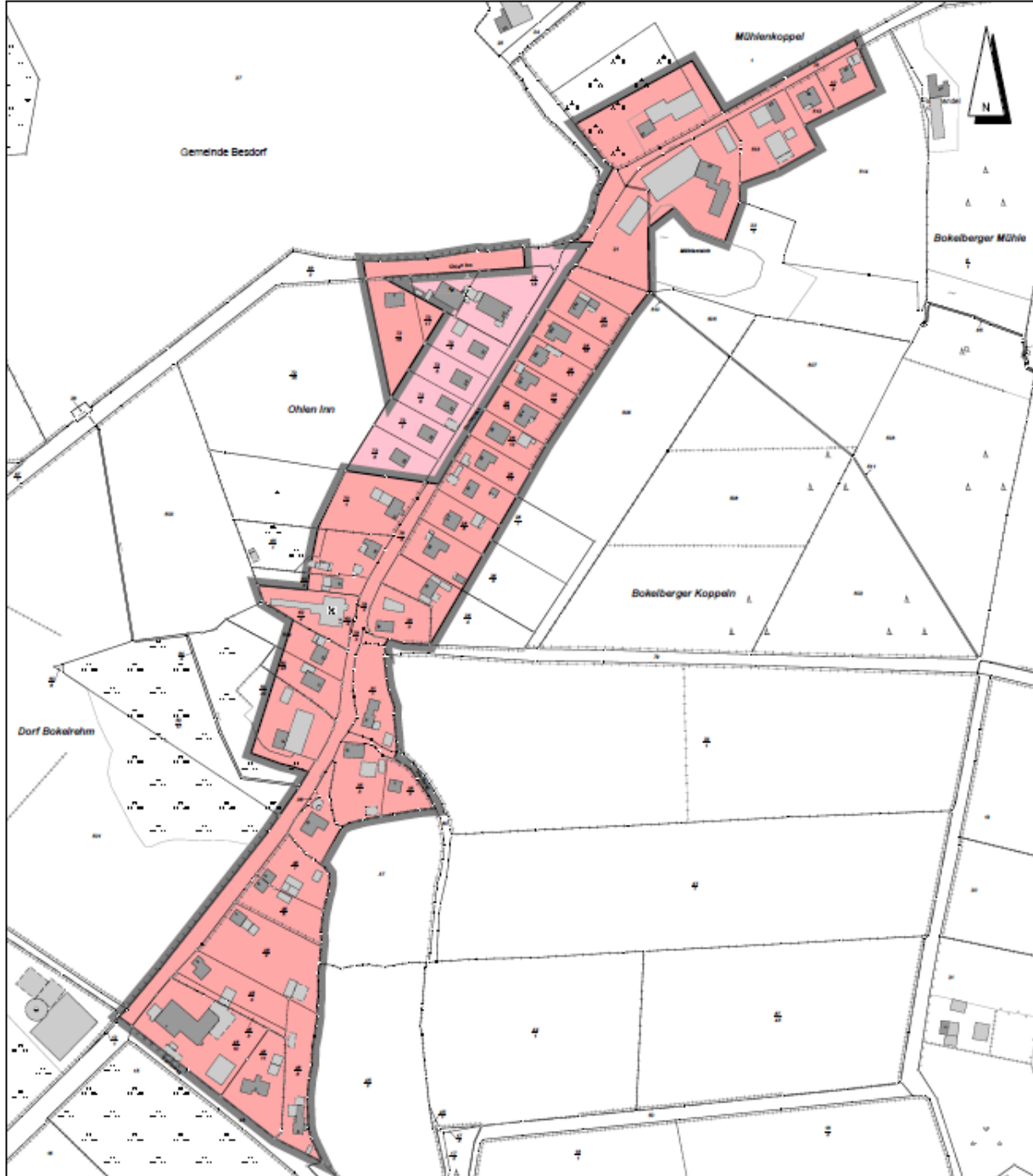
Anlage 2
zur Bekanntmachung Nr. 43 / 2021 des Amtes Schenefeld
für die Gemeinde Bokelrehm
(Dorfstraße/Kohlenbek)

Betr.: Beschluss über die Innenbereichssatzung der Gemeinde Bokelrehm (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Ortslage Bokelrehm“

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 2.000



Ämtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: © Geobasis-DE / LVermGeo SH 2020 Stand: 10.12.2020

Kreis Steinburg - Gemeinde Bokelrehm - Gemarkung Bokelrehm - Flur 1

Ohne Maßstab !